

GLÜCKBERLIN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON GLÜCK BERLIN WERBEAGENTUR GMBH FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (STAND: 01.04. 2024)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle von GLÜCK Berlin Werbeagentur GmbH (nachfolgend „GLÜCK“ genannt) veranlassten Wareneinkäufe und Bestellungen Dritter (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).
- 1.2 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages mit dem Auftragnehmer. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von GLÜCK vorab schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt selbst dann, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers seitens GLÜCK nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Allgemeine Zusammenarbeit

- 2.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er die zu erbringende Leistung selbst erbringt. Er ist nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch GLÜCK berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 2.2 Der Einsatz von Software, die auf Künstlicher Intelligenz beruhen oder in diese eingebettet sind (nachfolgend allgemein „KI-Systeme“ genannt) ist nicht gestattet, es sei denn, GLÜCK hat der Verwendung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung etwaig beauftragten Dritten gleichermaßen aufzulegen und deren Umsetzung und Beachtung sicherzustellen.
- 2.3 Aufträge von GLÜCK sind nur verbindlich, wenn sie in jedem Einzelfallschriftlich erteilt werden. Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich. Mehrmengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet alle Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Porto, Zoll, Steuern, Abgaben etc.).
- 2.3 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die von GLÜCK gesetzten Liefertermine oder -fristen für GLÜCK stets als wesentlich qualifiziert sind. Über eine etwaige Überschreitung eines Liefertermins oder einer -frist benachrichtigt der Auftragnehmer GLÜCK unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich. Ergeben sich erhebliche Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen seitens GLÜCK, so wird der Auftragnehmer dies GLÜCK unverzüglich mitteilen und mit GLÜCK einen neuen Termin abstimmen.

3 Abnahme, Mängel

- 3.1 Annahme und Zahlungen stellen jeweils keine Abnahme dar. Hat der Auftragnehmer eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung.
- 3.2 Die Vorschriften des § 377 Absätze 1 bis 3 HGB werden abbedungen, soweit nicht ein offenkundiger Mangel vorliegt.
- 3.3 Sofern das Arbeitsergebnis nicht abnahmefähig ist, wird der Auftragnehmer auf Verlangen von GLÜCK innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug, entfällt das Interesse an der Nacherfüllung (insbesondere wegen eines Fixgeschäftes i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB) oder wird durch die Nacherfüllung der Mangel nicht behoben, so kann GLÜCK ohne weitere Fristsetzung die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen lassen oder den Auftrag unverzüglich zu beenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür unverzüglich herauszugeben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche von GLÜCK, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.

3.4 Als mangelhaft werden insbesondere unsachgemäße oder un sauber ausgeführte Werke sowie solche Werke, bei denen die gestellten Aufgaben und/oder die gewünschte Gestaltung außer Acht gelassen und/oder von Weisungen abgewichen worden ist und/oder die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen und/oder von überlassenen Mustern abgewichen worden ist, vereinbart..

3.5 Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass alle Werke Originale und frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Werke weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen Rechte Dritter (etwa Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Patentrechte) oder andere Rechte verstoßen.

3.6 Leistungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, die Lieferanschrift von GLÜCK. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Teilleistungen sind – sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Für alle Rechnungen an GLÜCK besteht, soweit nicht anders vereinbart, ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung jedoch erst (i) nach vertragsgemäßem Eingang des Arbeitsergebnisses am Leistungsort, (ii) deren Abnahme sowie (iii) Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit Angabe der Projekt-, Bestell- und Lieferantenummer von GLÜCK. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, sind in dem vereinbarten Preis sämtliche Kosten für die Übertragung der nachfolgend unter Ziffer 5 genannten Rechte sowie der Produktion und etwaiger Nacherfüllungen enthalten, insbesondere (i) Aufwendungen für Reisen des Auftragnehmers zu Meetings bei GLÜCK oder dessen Kunden, (ii) sämtliche Kosten des Materialversands, inkl. Kunden- und Agentur-Belegkopien, (iii) Kosten für Dekorationen, Requisiten und Ausstattungsgegenstände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer für GLÜCK hergestellt oder erworben wurden sowie deren Rücklieferung, (iv) aller im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung angefallenen Kosten für Rohfassungen sowie Datenträger, (v) aller sonstigen Nebenkosten.

4.3 Erteilt GLÜCK den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung (insbesondere im Namen seines Kunden), so haftet GLÜCK nicht für die Bezahlung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen oder für die Erfüllung sonstiger vertraglichen Verpflichtung des jeweiligen Kunden. Die Bezahlung des Auftragnehmers erfolgt direkt durch den Kunden und nicht durch GLÜCK. GLÜCK haftet nicht für die Bonität des Kunden, die er auch nicht geprüft hat. Erteilt GLÜCK den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aber im Auftrag seiner Kunden, ist die Vergütung erst fällig und durch GLÜCK zu bezahlen, wenn GLÜCK seinerseits durch den Kunden mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an GLÜCK nicht erfolgt ist.

5 Nutzungsrechte

5.1 Der Auftragnehmer räumt GLÜCK die nicht auf Werbezwecke beschränkten ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtli-

GLÜCKBERLIN

chen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken (inkl. allen Entwicklungsstufen) ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstanden sind oder entstehen werden. Die Rechteeinräumung gegenüber GLÜCK umfasst insbesondere die Rechte und Spezifikationen gemäß der nachfolgenden Auflistung:

- Das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk beliebig oft ganz oder teilweise oder in Mitschnitten durch analoge und digitale Funksendungen, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen in allen bekannten oder zukünftigen Fernsehnormen und -systemen (z.B. HDTV, HbbTV, interaktives Fernsehen) oder über Telemediendienste auch im Internet und in Telekommunikationsnetzen (WAP, i-mode-, GRPS- oder UMTS-Handys) ganz oder in Teilen, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen in allen bekannten oder zukünftigen Fernsehnormen und -systemen (inkl. HDTV, interaktives Fernsehen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS), Abruffernsehen, weiterer schmal- oder breitbandiger Übertragungswege oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgt und unabhängig vom Empfangsgerät (Handy, PDA, Spielekonsole, etc). Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, das Werk in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung oder Download über das Internet zeitgleich oder zeitversetzt auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht zum Multiplexing des Werks. Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen den Sendeunternehmen und Sendeempfängern ausgestaltet sind (z.B. Multichannel, interaktives Fernsehen, Anstaltnutzung, Web TV, Pay-TV (wie z.B. Pay-per-Channel, Pay-per-View, Near-Video-on-Demand) oder Free-TV, unabhängig davon, ob die Ausstrahlung/der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt, und unabhängig davon, ob die Sendung durch Fernsehsender selbst oder durch ein verbundenes oder unabhängiges drittes Sendeunternehmen erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren/Einrichtungen jeder Art jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen (auch im Internet), insbesondere auch einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen.
- Das Videogrammrecht, d.h. das Recht zur gewerblichen und/oder nicht-gewerblichen Auswertung des Werks durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, Give-away, Covermount etc.) auf analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen sowie zur interaktiven Wiedergabe. Die Videogrammrechte umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, wie Videokassetten, Videobänder, Videoplaten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, unabhängig von der Art der Nutzung (einschließlich interaktiver Nutzung und/oder Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“)), sowie auch analoge oder digitale Speichermedien aller Art.
- Das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, d. h., insbesondere das Recht, die Werke unbearbeitet oder bearbeitet als Vorlage für die Herstellung von Kino- und TV-Produktionen in allen bekannten technischen Verfahren (z. B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-,

Tonaufnahmen etc., in digitaler und nicht digitaler Form, einschließlich einer Fassung in 3D) und in allen Sprachfassungen zu verwenden; dies umfasst das Recht, die Werke beliebig in Bezug auf alle Elemente (z. B. Charaktere, Ideen, Formate, Handlungselemente, Dialoge, Szenen, Zeichnungen, Figuren, bildlichen Darstellungen, Tönen und Geräuschen) zu bearbeiten, Teile des Werkes zu entfernen oder andere Teile hinzuzufügen, Handlungselemente und -abfolgen, Figuren oder deren prägende Merkmale, Szenen, Dialoge oder andere Teile und Elemente der Werke zu verändern oder neu zu gestalten und die bearbeiteten oder unbearbeiteten Werke in sämtliche Sprachen übersetzen zu lassen, Drehbuchautoren oder sonstige Dritte mit einer Bearbeitung zu beauftragen sowie die Werke beliebig häufig in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form ganz oder in Teilen als Vorlage zu verwenden, einschließlich des Rechts zur Verwendung in Dokumentationen über die Werke (z. B. „Making-of“) sowie zur Verwendung im Rahmen von Bonusmaterial oder zur Restmaterialverwertung oder zur Herstellung einer anderen Schnittfassung.

- Das Theaterrecht (Kino-/Vorführungsrecht), d.h. das Recht, das Werk beliebig oft ganz oder in Teilen, auch in Verbindung mit anderen Werken, Darbietungen oder Mitwirkungen, durch öffentliche Vorführungen – ggf. live – gewerblich oder nicht-gewerblich, in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Autokinos, Open-Air-Kino, Hotels, Gaststätten, Einkaufszentren, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Altenheimen, Wohnheimen, Gefängnissen, Warteräumen, Schulen, Bildungs-, Sport- und Finesseinrichtungen, Fahrzeugen wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, etc. sowie auf öffentlichen Plätzen) wahrnehmbar zu machen. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten analogen und digitalen sowie kodierenden und komprimierenden Verfahren/Techniken entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z.B. 70, 35, 16), elektromagnetischen und magnetisch-optischen Systemen und auf Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, sowie den im Internet verwendeten Dateiformaten, erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht zur bühnenmäßigen Umsetzung des Werks.
- Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, das Werk und/oder seine Bild- und/oder Tonbestandteile oder sonstigen Elemente im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig oft – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern, Speicherkapazitäten oder auf zusätzlichen Endgeräten (bspw. side-loading) – zu vervielfältigen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung von Einzelbildern.
- Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Werke sowie durch Nutzung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte, einschließlich bspw. der Abruf- und Onlinerechte an den entstandenen Werken unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bild-, Ton- und Datenverarbeitungsmethoden zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Werken und Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, zu vertonen, zu kolorieren, zu digitalisieren, die Musiken bzw. die Tonspur auszutauschen bzw. zu ändern, Formatanpassungen vorzunehmen, multimediale oder interaktive Elemente einzufügen, zu platzieren und/oder die Werke in sonstiger Weise zu bearbeiten (einschließlich des Rechts, Bild-, Ton und/oder Datenbestandteile der Werke zu mono- bzw. polyphonen bzw. Real tone (Handy-)Klingeltönen bzw. zu Bildbestandteilen, z.B. Screensavern, Wallpapern, Handylogos etc., zu bearbeiten) und nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Eingeschlossen sind ferner interaktive Nutzungen, d.h. das Recht, dem Nutzer individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten der Werke bzw. einzelner Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstiger Elemente bereitzustellen.

GLÜCKBERLIN

Das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die hergestellte oder in Herstellung befindlichen Werke ganz und/oder in Teilen selbst oder durch Dritte beliebig oft und in beliebiger Sprache neu- oder nachzusynchronisieren und zu untertiteln (auch mittels Videotextes) sowie Voice-over-Fassungen oder Hörfilmfassungen herzustellen und solcher Art hergestellte Werke in gleichem Umfange auszuwerten, wie das vertragsgegenständliche Werk. Mit erfasst ist das Recht, die Originalfilmmusik oder den Originalfilmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfange auszuwerten wie das Werk selbst.

Das Recht zur Zugänglichmachung (sogenanntes Abruf- und Online-recht), d.h. das Recht, die Werke oder Ausschnitte und Elemente oder Bearbeitungen der Werke (z.B. (Handy- Klingeltöne) verschlüsselt oder unverschlüsselt, online und/oder für mobile Endgeräte aufbereitet einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter entgeltlich oder unentgeltlich mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicher, drahtlos oder mittels Kabel oder sonstiger Datenträger derart zur Verfügung zu stellen, dass die Werke von Dritten ganz oder teilweise, individuell oder gemeinsam von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels beliebiger Endgeräte z. B. Fernseher, PC oder sonstigen Geräten abgerufen und/oder gespeichert werden kann (insbesondere Television-on-Demand, Video-on-Demand etc.). Eingeschlossen ist ferner die Speicherung, Digitalisierung und Eingabe in elektronische Datenbanken, offene oder geschlossene Datennetze und Telefondienste staatlicher oder privater Telefonanstalten, insbesondere im Rahmen von Telefonmehrwert-, analogen und/oder digitalen Teletext- oder Faxabrufdiensten, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung, Speicherung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, unabhängig davon, ob ein individueller Abruf erfolgt, ob dieser per Daten-Telefonleitung oder drahtlos erfolgt oder ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich Enhanced Message Service (EMS)-, Short Message Service (SMS)-, Multimedia Service (MMS)-Dienste), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbefötschaften finanziert werden.

Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Werke durch die Herstellung und den Vertrieb von Waren aller Art (sog. „klassisches Merchandising“ wie z. B. Puppen, Spielzeug, Stofftiere, Sportartikel, Haushalts-, Bad- und Küchenwaren, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Buttons, Food & Beverages“, Printerzeugnisse, Schreibwaren, „Health & Beauty“ etc. sowie sogenanntes „digitales Merchandising“ wie z.B. digitale Güter, Assets, Grafiken etc.) analog und/oder digital oder die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Logos, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender, Musiken oder anderen akustischen Elementen oder sonstigen formatprägenden Elementen der Werke hergestellt bzw. erbracht und/oder vertrieben bzw. vermarktet werden. Eingeschlossen ist das Recht, Formatelemente zur Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aller Art mit oder ohne Bezug zur Produktion auf allen Plattformen und Offline. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus der Produktion für die vorgenannten Waren und Dienstleistungen zu werben.

Das Recht zur Klammerteilauswertung, d.h. das Recht, das Werk, einschließlich der Originalmusik bzw. dem Originalfilmton und/oder produktionsbegleitende Produkte/Maßnahmen vollständig oder teilweise, unbearbeitet oder bearbeitet beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild- und/oder Ton- und/oder Datenträger bzw. innerhalb anderer Produktionen aller Art und Formate zu nutzen und nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.

Das Recht zur Werbung, d.h. das Recht, in allen Medien, d.h. in eigenen und/oder dritten Medien aller Art, u.a. in linearen und nicht-linearen Angeboten (z.B. Einblendungen, Hinweise, Banner, Empfehlungen, Suchen, Trailer, Werbespots, Gewinnspiele oder Clips in Rundfunk oder (fernsehähnlichen) Telemedien, auf digitalen Plattformen, Kino, öffentliche Wiedergabe/Zugänglichmachung, Applikationen, dem Internet, Electronic Programme Guides (EPG) oder sonstigen Benutzerführungen, im Radio, im Fernsehen, im Kino, in Kommunikationsnetzen wie z.B. dem Internet, auf Bild- und/oder Tonträgern, in der Außenwerbung, im Rahmen von Social-Media-Plattformen etc.) und in körperlichen Angeboten (z.B. in Printpublikationen, Plakaten, Flyern, POS-Aufstellern, Beilagen, Verpackungen und anderen Druckwerken) zu werben. Eingeschlossen ist das Recht, das Werk vollständig oder teilweise und/oder ihre Bild- und/oder Tonbestandteile ausschnittsweise, unbearbeitet oder bearbeitet beliebig oft zu Werbe-, Präsentations- und Promotionszwecken (bspw. Gewinnspiele, Preisauslobungen, Abstimmungen und/oder Votings, sowie Präsentationen [auch vor Werbekunden, Pressevertretern, Investoren, Analysten, etc.]) in allen Medien für GLÜCK, mit GLÜCK verbundene Unternehmen und/oder – im Zusammenhang mit der Produktion – für dessen/deren Auftraggeber bzw. Lizenznehmer/Unterlizenznehmer zu nutzen, wobei die vorgenannten Werbeformen nicht abschließend sind. Eingeschlossen ist die Vor- und Nachberichterstattung über die Produktion und/oder den Vertragspartner (in allen Medien, insbesondere auch die Verwendung von Text-, Bild-, Bewegtbild- und Audiomaterial zum Zwecke der redaktionellen Berichterstattung über die jeweilige Sendung im Rahmen eines EPG. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, neben den Bild-/Tonmaterialien auch Abbildungen der an der Produktion Mitwirkenden, deren Namen und Biografien sowie sonstige Elemente in dem hier beschriebenen Umfang zu nutzen. Umfasst ist insbesondere auch das Recht, die vorstehend aufgeführten Elemente für eine programmbegleitende Website zu verwenden und diese im vorstehend genannten Umfang zu vermarkten und auszuwerten.

Das Druck- und Drucknebenrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und öffentlichen Wiedergabe von bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern (Hard- und Softcover), Heften, Comics, Karten, Kalendern, sonstigen Druckwerken oder analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern einschließlich der Gestaltung und Wiedergabe von Internetauftritten, Audio- und Videotexten etc., die aus den Werken durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Filminhalte auch in abgewandelter oder neugestalteter Form oder durch fotografische, gezeichnete, gemalte Abbildungen oder Ähnliches abgeleitet sind. Das Drucknebenrecht umfasst das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Bearbeitung und öffentlichen Wiedergabe von Zusammenfassungen, Inhaltsangaben und Synopsen des Werkes.

Das Archivierungsrecht, d. h. insbesondere das Recht, die Werke oder Teile davon (einschließlich Abstracts oder sonstige Inhaltsangaben) in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen und in elektronischen Datenbanken und Datennetzen, auf allen Speichermedien, auch gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen einzuspeisen und Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, die Werke im Rahmen eines eigenen oder fremden Electronic Program Guides (EPG) zu nutzen.

GLÜCKBERLIN

- Das Recht der Digitalisierung, also insbesondere das Recht, die Werke oder Bearbeitungen der Werke digitalisiert zu erfassen, nicht digitalisierte, im Zusammenhang mit den Werken stehende Inhalte, Multimediaapplikationen und Begleitmaterial, insbesondere Dokumentationen, zu digitalisieren oder die Werke mit anderen digitalisierten Werken zu verbinden.
- Das Datenbankrecht, d.h. das Recht, die Werke, Ausschnitte und/oder Elemente und/oder Bearbeitungen der Werke einschließlich von Abstracts oder sonstigen Inhaltsangaben digitalisiert oder analog zu erfassen und auf allen bekannten Speichermedien gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen ganz oder teilweise einzugeben oder einzuspeisen bzw. zu speichern, zu bearbeiten und mit einer Retrieval-Software zu versehen sowie auf beliebigen Datenträgern zu speichern, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen, zu vermieten und/oder zu verbreiten sowie ferner die Produktion und/oder Bearbeitung der Produktion im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner Dritter zu übertragen sowie Ausdrucke von Papierkopien durch die jeweiligen Endnutzer zu gestatten. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion im Rahmen eines eigenen oder fremden Electronic Program Guides zu nutzen.
- 5.2 Dies schließt das Recht von GLÜCK ein, die unter Verwendung von Werken des Auftragnehmers hergestellte Produktion durch unbeschränkte Verwendung in allen Medien, Verfahren und Systemen und in allen Formen der Nebenrechteverwertung auszuwerten.
- 5.3 GLÜCK ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte im Ganzen oder in Teilen an Dritte zu übertragen, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder bestimmte Nutzungen zur Auswertung zu überlassen sowie Dritten die Weiterübertragung von Rechten zu gestatten. GLÜCK ist auch berechtigt, die in vorstehenden Absätzen aufgeführten Rechte und die eingeräumten Nutzungsrechte selbst oder durch Einschaltung Dritter, auf die er die Rechte ganz oder teilweise übertragen kann, einzeln oder in beliebiger Kombination zu verwerten.
- 5.4 Soweit die Werke als solche und nicht bloß als Nutzungsrechte übertragbar sind, stehen diese GLÜCK zu. Dies umfasst insbesondere die Rechte an Erfindungen und Softwarepatenten sowie die vermögensrechtlichen Befugnisse im Sinne des § 69b UrhG in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte.
- 5.5 GLÜCK erhält z das Recht hinsichtlich **unbekannter Nutzungsarten**, d. h. die Rechte an allen im Zeitpunkt des Vertragschlusses unbekannten Nutzungsarten, soweit die Rechte daran nicht bereits aufgrund der vorstehenden Regelungen eingeräumt worden sind. GLÜCK kündigt dem Auftragnehmer die beabsichtigte Nutzung eines solchen Rechts vorher schriftlich an und wird sich mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Nutzung dieses Rechts verständigen. Sofern und soweit das Widerrufsrecht bezüglich der Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten oder die Verpflichtung hierzu gemäß §§ 88 Abs.1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht ausgeschlossen sein sollte, gilt dass eine Mitteilung von GLÜCK über die beabsichtigte Aufnahme der Auswertung der Werke in der neuen Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 UrhG („Mitteilung“) an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an die im Auftragsrubrum angegebene Anschrift des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer GLÜCK nicht ausdrücklich und schriftlich unter ausdrücklicher Nennung des relevanten Auftrages und des vertragsgegenständlichen Beitrags mitgeteilt hat, dass die Mitteilung künftig an eine andere Anschrift zu erfolgen hat.
- 5.6 Über die mit diesem Vertrag vereinbarte Einräumung von Rechten und Befugnissen hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass im Rahmen des rechtlich Zulässigen die vorliegende Rechteübertragung bzw. -einräumung als Vereinbarung über ein „Auftragswerk“ („work-made-for-hire“) im Sinne des US-amerikanischen Rechts anzusehen ist und deshalb GLÜCK weltweit die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen in vollem Umfang geltend machen und das Werk entsprechend nationaler Bestimmungen für copyright-, Film- oder andere Registrierungen anmelden kann. Die Rechteeinräumung umfasst, soweit zulässig, auch sämtliche bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte (z.B. Marken, copyright-, Film- oder andere Registrierungen). Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an einer Übertragung solcher Rechte mitzuwirken. Er erteilt bereits jetzt seine Zustimmung für die zukünftige Übertragung dieser Rechte.
- 5.7 Der Auftragnehmer hat GLÜCK vor Annahme des Auftrages darüber zu informieren, ob und ggf. welche seiner gemäß dieser Ziffer zu übertragenden Nutzungsrechte auf Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Wort-Bild etc.) übertragen wurden. Bei Meldungen an Verwertungsgesellschaften ist der Kunde und nicht etwa GLÜCK als Verwerter der Werke anzugeben. Die Meldung soll erst nach Freigabe durch GLÜCK erfolgen.
- 5.8 Der Auftragnehmer wird, in Ansehung der Werke, etwaige ihm gemäß § 41 UrhG zustehenden Rechte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Erstellung der Werke ausüben und eventuelle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach §§ 12, 25 und 39 UrhG an den Werken nicht geltend machen. GLÜCK ist berechtigt, die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken wahrzunehmen. GLÜCK wird auf die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers Rücksicht nehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urheberbennennungsrecht aus § 13 UrhG, er darf jedoch genannt werden.
- 5.9 Soweit sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages dritter Personen bedient, steht er dafür ein, dass auch deren Rechte unbeschränkt in dem vorstehend genannten Umfang auf GLÜCK übertragen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den dritten Personen eine geeignete Erklärung über die vollständige Übertragung der Rechte unterschreiben zu lassen und GLÜCK – nach Aufforderung – vorzulegen. Von etwaigen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer GLÜCK frei. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch sämtliche ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle auf ihr Namensnennungsrecht verzichten, aber genannt werden dürfen.
- 5.10 Die Rechteeinräumung/-übertragung gemäß dieser Ziffer ist mit dem vereinbarten Honorar vergütet. Von Ansprüchen aus §§ 32 ff. UrhG seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritte, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer GLÜCK frei. Etwaige Kündigungen dieses Vertrages durch eine der beiden Parteien lassen den Erwerb von bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechten durch GLÜCK und die Wirksamkeit von Dritten eingeräumten bzw. übertragenen Rechten unberührt.
- 6 **Ergänzende Regelungen bei Erstellung: Foto- und Bewegtbild**
- 6.1 Die Aufnahmen sind nach dem von GLÜCK gelieferten Drehbuch, Storyboard, Layout-Film oder Briefing sowie dem Ergebnisprotokoll des Pre-Production-Meetings (nachfolgend „PPM“ genannt) und den Weisungen von GLÜCK zu produzieren. Will der Auftragnehmer von Drehbuch, Storyboard, Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung von GLÜCK einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen.
- 6.2 Für die Produktion von Plakaten, Anzeigen etc. sowie von TV-Spots, Kinowerbefilmen, Animationswerbefilmen und sonstigem Bewegtbildmaterial (nachfolgend „Aufnahmen“ genannt) steht die Letztentscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung – insoweit auch lediglich klarstellend

GLÜCKBERLIN

- allein GLÜCK zu. GLÜCK wird dabei darauf achten, dass das künstlerische Ansehen des Auftragnehmers nicht gröblich verletzt wird. GLÜCK hat im Übrigen das alleinige Schnitt- und sonstige Gestaltungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke jederzeit nach ihrem Belieben zu bearbeiten und durch Hinzufügungen oder Kürzungen oder auf andere Art und Weise zu verändern.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat die Aufnahmen selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht.
- 6.4 Der Auftragnehmer erarbeitet im Einvernehmen mit GLÜCK einen genauen Zeitplan bezüglich der einzelnen Herstellungsphasen der Aufnahmen und unterrichtet GLÜCK über den jeweiligen Stand der Herstellung so rechtzeitig, dass dieser jede Herstellungsphase beeinflussen kann.
- 6.5 GLÜCK und sein Kunde haben das Recht, während der Produktion der Aufnahmen anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen.
- 6.6 Änderungswünsche von GLÜCK wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (> 2 %), trägt diese GLÜCK, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und GLÜCK diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche von GLÜCK die Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag GLÜCK zugute.
- 6.7 Der Auftragnehmer mietet die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Räumlichkeiten und sonstigen Orte sowie beauftragt Dritte, wie Modelle, Regisseure, Sänger u. ä., im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er übernimmt für diese die Erfüllungshaftung. Erscheinen die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Produktion, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
- 6.8 Die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Geräte, Arbeitsmittel und Materialien, die der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt, stellt er auf seine Kosten und eigene Gefahr.
- 6.9 Die zu bewerbenden und in den Aufnahmen darzustellenden Produkte wird GLÜCK kostenlos im Original oder als Dummy zur Verfügung stellen soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde. Sie sind nach Beendigung der Produktion an GLÜCK zurückzugeben. Sofern die Originale oder Dummies einer fotografischen oder filmischen Umsetzung nicht entsprechen, wird der Auftragnehmer GLÜCK darüber unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur produktionsgerechten Präparierung geben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Originalprodukte durch andere zu ersetzen.
- 6.10 GLÜCK ist berechtigt, bei den Dreharbeiten durch einen Fotografen seiner Wahl Standfotos herstellen zu lassen und diese im Umfang der Rechteeinräumungen dieses Vertrages zu nutzen.
- 6.11 Die vereinbarte Länge von Filmen ist genauestens einzuhalten. Bei Kinofilmen gilt die von der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) vermerkte Filmlänge. Der Auftragnehmer wird, wenn GLÜCK dies wünscht, den Film auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Bei Filmen, die in Filmtheatern vorgeführt werden sollen, hat eine Vorlage stets zu erfolgen. Beanstandet die FSK oder die Werbefernsehgeseellschaft das Arbeitsergebnis auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch von GLÜCK zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, ansonsten zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) sowie für sonstige ähnliche Zusammenschlüsse gelten diese Regelung entsprechend.
- 6.12 Der Auftragnehmer wird weder seinen Namen, den seiner Firma, den von Dritten noch irgendein anderes Kennzeichen seines Unternehmens in den Aufnahmen einblenden oder in sonstiger Weise sicht- oder hörbar machen.
- ## 7 Ergänzende Regelungen bei Erstellung: Musik
- 7.1 Der Auftrag zur Produktion von Musik umfasst nur die Produktion der Musik (inkl. Gesang und Komposition) und deren zugehörigen Produktionsabläufe.
- 7.2 Die Länge, Art sowie die Instrumentierung der vom Auftragnehmer zu komponierenden und einzuspielenden Musik richtet sich nach den künstlerischen Anforderungen an die Werbeproduktion und wird durch GLÜCK bestimmt. Die vereinbarte Länge der Musik ist genauestens einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hinsichtlich seiner Kompositionsleistungen, ausschließlich persönlich geschaffene Originalwerke zu liefern. Die Verwendung fremder Themen oder Motive ist nicht zulässig. GLÜCK ist berechtigt, jederzeit auf die Verwendung der vom Auftragnehmer geschaffenen Musik oder ihrer Teile zu verzichten und/oder andere Komponisten mit der (Weiter-) Bearbeitung und Umarbeitung zu beauftragen. Sämtliche Rechteeinräumungen gemäß obiger Ziffer 5 nimmt der Auftragnehmer sowohl in seiner Eigenschaft als Urheber als auch als Leistungsschutzrechtsinhaber an den Tonaufnahmen vor.
- 7.3 Die Musik ist nach dem von GLÜCK gelieferten Briefing zu produzieren. Das Letzentscheidungsrecht über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung steht GLÜCK zu. Will der Auftragnehmer von Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung von GLÜCK einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat die Musik selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht. GLÜCK hat das Recht, während der Produktion selbst oder vertreten durch seine Agentur anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen.
- 7.5 Änderungswünsche von GLÜCK wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (>2 %), trägt diese GLÜCK, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und GLÜCK diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche von GLÜCK die Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag GLÜCK zugute. Wenn die Musik in Filmtheatern vorgeführt werden soll, wird der Auftragnehmer die Musik auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Beanstandet die FSK oder eine Werbefernsehgeseellschaft die Musik bzw. einzelne Titel auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch von GLÜCK zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, andernfalls zu Lasten des Auftragnehmers.
- ## 8 Haftung, Garantien, Versicherungen
- 8.1 GLÜCK haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit von GLÜCK oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von GLÜCK ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet GLÜCK nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

GLÜCKBERLIN

überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) oder soweit GLÜCK den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des jeweiligen Leistungsergebnisses übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmen vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 8.2 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Gesetz.
- 8.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er die Leistung selbst erbringt. Wurde dem Auftragnehmer die Beauftragung von Subunternehmern i.S.d. Ziffer 2.1 Satz 2 von GLÜCK gestattet, steht er dafür ein, dass sämtliche von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind und denen Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte zustehen, alle notwendigen Einverständniserklärungen abgegeben haben, damit die Werke im vereinbarten Umfang ausgewertet werden können. Auf Wunsch von GLÜCK wird der Auftragnehmer einen Nacherwerb erweiterter Rechte, insbesondere über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus und/oder in weiteren Medien, vermitteln.
- 8.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Bearbeitungs- und Leistungsschutzrechte verfügt. Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Rechte nicht bereits auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt wurden. Der Auftragnehmer garantiert weiterhin, dass in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- 8.5 Der Auftragnehmer versichert, dass er derzeit für keinen anderen Auftraggeber tätig ist, der mit dem Kunden von GLÜCK, für den die Werke erkennbar bestimmt sind, in Wettbewerb steht. Sofern hier ein solcher Konflikt ersichtlich sein sollte, hat der Auftragnehmer GLÜCK – auch vor Auftragserteilung – darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer kann im Falle eines solchen Konfliktes von der Auftragserteilung Abstand nehmen, kostenfrei vom Auftrag zurücktreten und/oder diesen jederzeit kündigen.
- 8.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass bezüglich sämtlicher von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses beteiligt sind, eine ordnungsgemäße Steuer- und Sozialabgabenabfuhr durchgeführt wird.
- 8.7 Der Auftragnehmer garantiert, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung von GLÜCK verpflichtet, monatliche Nachweise über die rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und etwaigen Subunternehmern vorzulegen (z. B. durch Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte). GLÜCK hat zudem ein Einsichtsrecht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass GLÜCK ein solches Einsichtsrecht auch gegenüber den Subdienstleistern des Auftragnehmers zusteht. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen steht GLÜCK ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgeschäften (einschließlich noch nicht angenommenen Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung

mit GLÜCK betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer GLÜCK von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei.

- 8.8 Sofern der Auftragnehmer beschränkt steuerpflichtig (§ 49 EStG) ist, unterliegt die zwischen GLÜCK und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung dem Steuerabzug bei (i) Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (davon ausgenommen sind Vergütungen aus nicht selbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen), (ii) Einkünfte, die aus der inländischen Verwertung von Darbietungen herrühren, (iii) Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten resultieren. GLÜCK ist verpflichtet, zur Sicherung des Steueranspruchs die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs einzubehalten (§ 50a Abs. 7 EStG). Der Steuerabzug beträgt 15 % der gesamten Einnahmen. Mit gesamten Einnahmen sind neben der Vergütung auch die von GLÜCK ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen, und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand übersteigen, gemeint. Die von GLÜCK geschuldete Umsatzsteuer gehört dabei nicht zur Bemessungsgrundlage. In dem Zeitpunkt, in dem dem Auftragnehmer die Vergütung gezahlt wird, hat GLÜCK für Rechnung des Auftragnehmers die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs bereits einzubehalten und die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Weitere Informationen und die nötigen Formulare sind unter www.bzst.de abrufbar.
- 8.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bis zur vollständigen Ablieferung und Abnahme eine angemessene Sach- und Personenhaftpflicht für die zur Leistungserbringung eingesetzten Gegenstände sowie sämtliche seitens des Auftragnehmers eingesetzten Erfüllungsgehilfen, abzuschließen, die mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Verlangen von GLÜCK die entsprechenden Versicherungspolice in Kopie auszuhändigen.

9 Geheimhaltung, Werbung, Datenschutz

- 9.1 Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über GLÜCK oder dessen Kunden sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte (z.B. Erfüllungsgehilfen) weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Die Kunden von GLÜCK sind ausdrücklich in den Schutzbereich dieser Geheimhaltungsabrede einbezogen. Unterlagen (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Vorlagen, Muster etc.) und Informationen, die der Auftragnehmer von GLÜCK oder seinem Kunden erhält, bleiben Eigentum von GLÜCK oder seiner Kunden und dürfen nur zur Abwicklung des Auftrages oder der Anfrage verwendet werden und sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflichten nach der vorstehenden Ziffer bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich (i) allgemein bekannt sind oder (ii) ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder (iii) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden

GLÜCKBERLIN

oder werden oder (iv) bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden sind oder auf gerichtliche Veranlassung offengelegt werden müssen. Für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen ist der Auftragnehmer darlegungs- und beweislasterpflichtet.

- 9.3 Kopien, Teile oder Ausschnitte der Werke (auch produziertes, in der endgültigen Fassung aber nicht verwendetes Material) darf der Auftragnehmer ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GLÜCK weder in Bild noch in Ton für eigene oder fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von GLÜCK die Werke zu Eigenwerbezwecken verwenden oder auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GLÜCK weder Presseveröffentlichungen über den Auftrag oder die Werke herausgeben noch Presseinterviews vermitteln. Entsprechendes gilt für Pressefotos oder sonstige Mitteilungen über den Auftrag oder die Werke. Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen (z.B. Reinzeichnungen, Reproduktionen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen) bleiben Eigentum von GLÜCK. Die überlassenen Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrages sowie auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch von GLÜCK hat der Auftragnehmer die Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren zu archivieren. Dem Auftragnehmer steht an den Arbeitsunterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse sowie die Werke dürfen nur zur Abwicklung des erteilten Auftrages verwendet werden.
- 9.4 Ohne Einwilligung von GLÜCK ist dem Auftragnehmer eine direkte Kontaktaufnahme zu dem Kunden untersagt. Erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens des Kunden, verweist der Auftragnehmer diesen an GLÜCK als Ansprechpartner.
- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) und der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die im Rahmen der Leistungserbringung hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung

- 10.1 Ansprüche des Auftragnehmers gegen GLÜCK unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden sowie Ansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben sowie bei Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn. Insofern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Ansprüchen von GLÜCK ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2 Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
- 10.3 Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs von GLÜCK, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch

GLÜCK verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

11 Sonstiges

- 11.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel selbst.
- 11.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 11.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von GLÜCK, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei der Ankündigung und Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, die stets dem Schriftformerfordernis entsprechend § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.
- 11.5 GLÜCK ist berechtigt, die AGB von Zeit zu Zeit anzupassen; es gilt jeweils die aktuellste Fassung.